

Perlen aus der Praxis : das Anwaltshonorar

Autor(en): **Füssel, Dietmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **133 (2007)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-596118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Anwaltshonorar

Dietmar Füssel

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer!

Am 22. April, also in etwas mehr als einem Monat, lassen meine Frau Barbara und ich uns einvernehmlich scheiden. Zwar sind meine Frau und ich uns in allen Punkten völlig einig, aber es wäre mir trotzdem lieb, wenn ich beim Scheidungsverfahren selbst einen erfahrenen Rechtsanwalt an meiner Seite hätte, falls meine Frau wider Erwarten doch noch plötzlich zusätzliche Forderungen an mich stellen sollte. Daher ersuche ich Sie, mir mitzuteilen, was es kosten würde, wenn Sie mich in dieser Angelegenheit vertreten.

Hochachtungsvoll
Karl Gruber

Sehr geehrter Herr Gruber!

Sollten alle Ihre Scheidung betreffenden Fragen, so wie Sie annehmen, tatsächlich schon am 22. April geklärt werden können, so beträgt mein Honorar Fr. 700.–. Sollten hingegen wider Erwarten Komplikationen auftreten, so würde sich mein Honorar natürlich entsprechend erhöhen, allerdings keinesfalls mehr als maximal Fr. 2000.– betragen. Für meine Auskunft über die voraussichtliche Höhe meines Honorars in dieser Angelegenheit erlaube ich mir, Ihnen den Betrag von Fr. 100.– in Rechnung zu stellen, Rechnung und Einzahlungsschein liegen bei.

Hochachtungsvoll
Dr. Ernst Bauer

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer!

Ich habe mich entschlossen, bei meiner Scheidung doch lieber auf einen Anwalt zu verzichten, da mir die Kosten dafür doch als etwas zu hoch erscheinen. Ausserdem halte ich den Betrag von 100 Franken für die blosse Beantwortung meiner Frage, was es mich kosten würde, wenn Sie mich vertreten, für unangemessen hoch. Diese Rechnung ist, gelinde gesagt, eine Frechheit, daher werde ich sie auch nicht bezahlen, es sei denn, es gibt eine plausible Erklärung dafür, warum sie so hoch ist.

Hochachtungsvoll
Karl Gruber

Sehr geehrter Herr Gruber!

Die Höhe des Anwaltshonorars in einer Scheidungsangelegenheit ist eine Frage,

die nur von einem Juristen beantwortet werden kann. Daher handelte es sich bei meinem Brief um eine Expertise eines Experten, und für eine Expertise eines Experten ist der Betrag von 100 Franken durchaus angemessen. Es steht Ihnen natürlich frei, sich in dieser Angelegenheit bei einem Kollegen zu erkundigen, doch das würde sie bloss weitere 100 Franken kosten. Daher kann ich als Rechtsanwalt Ihnen nur den Rat geben, diesen Betrag umgehend zu begleichen, da Sie andernfalls Schwierigkeiten bekommen werden, vor denen ich Sie gerne bewahren würde. Ich erlaube mir, Ihnen für meine Auskunft über die voraussichtliche Höhe meines Honorars den Betrag von 100 Franken in Rechnung zu stellen, sowie für die Erteilung eines juristischen Rates weitere 100 Franken, sodass sich Ihre Verbindlichkeiten mir gegenüber nunmehr auf 300 Franken belaufen. Rechnung und Einzahlungsschein liegen bei.

Hochachtungsvoll
Dr. Ernst Bauer

Herr Dr. Bauer!

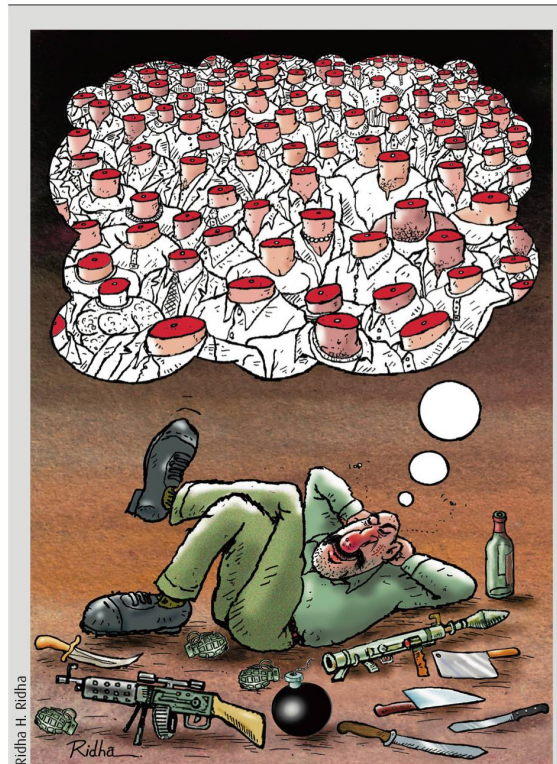
Vorsichtshalber sage ich nicht, was ich von Ihnen halte, damit Sie mich nicht womöglich auch noch wegen Ehrenbeleidigung klagen, nur so viel, dass meine Meinung von Ihnen nicht die allerbeste ist. Ich werde die 300 Franken bezahlen, weil mir wohl nichts anderes übrig bleibt, aber ich ersuche Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich nie wieder etwas mit Ihnen zu tun haben will.

Karl Gruber

Sehr geehrter Herr Gruber!

Anbei schicke ich Ihnen, Ihrer Bitte entsprechend, die notarielle Beglaubigung dafür, dass Sie nie wieder etwas mit mir zu tun haben wollen. Gleichzeitig erlaube ich mir, Ihnen für die korrekte Abwicklung dieser Angelegenheit, um die Sie mich ausdrücklich ersucht haben, einen Betrag von 600 Franken (100 Franken Anwaltshonorar sowie 500 Franken Notariatspauschale) in Rechnung zu stellen. Rechnung und Einzahlungsschein liegen bei.

Hochachtungsvoll
Dr. Ernst Bauer



T E R R O R E X P E R T E

